



Reglement

zum Konfirmandenunterricht in der Kirchgemeinde Murgenthal

1. Ziel:

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden lernen den christlichen Glauben und die Bibel kennen.

Sie wissen über die Bedeutung der christlichen Feste, Taufe und Abendmahl Bescheid. Sie entscheiden sich zum Schluss selber, ob der christliche Glaube Grundlage für ihr Leben sein soll.

Die Abschlussfeier (Konfirmation) ist mit der Aufnahme in die Kirchgemeinde gleichzustellen.

2. Inhalt des Konfirmandenunterrichts:

Der Unterricht ist in vier grosse Themenblöcke eingeteilt:

- Ich und Gott
- Ich und Ich
- Ich und Andere
- Vorbereitung für die Konfirmation

3. Für den Eintritt in den Konfirmandenunterricht gilt:

- In den Konfirmandenunterricht werden alle Jugendlichen aufgenommen, welche an seinen Zielen (siehe Punkt 1) interessiert sind.
- Die Taufe ist nicht erforderlich
- Der Unterrichtsbesuch PH1 bis PH 3 ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig.

4. Für die Konfirmation ist erforderlich:

Der Konfirmandenunterricht ist freiwillig. Als Bedingung für die Konfirmation ist jedoch Pflicht:

- 4 Tage (Konfirmandenlager)
- 40 Lektionen (im Angebot 46 Lektionen, Mittwoch 19.00 – 20.30 Uhr)
- 3 frei wählbare Gottesdienstbesuche
- Elterngespräch
- Einsatz beim Waldspieltag
- Einsatz bei der Aktion „Carton du Coeur“
- Besuch von einem Jugendgottesdienst (am Wochenende)

5. Freiwillig oder als Ersatzlektionen

- Rosenverkauf 2 Lektionen
- Mithilfe an einem Gottesdienst als Lektorin / Lektor 2 Lektionen
- Mithilfe am Missionsbazar 2 Lektionen
- Mithilfe beim Suppenzmittag 2 Lektionen
- Besuch von Konzerten

6. Regeln:

1. Ein engagiertes und aufmerksames Mitmachen wird erwartet.
2. Respekt gegenüber der Person, die im Unterricht spricht, sei das ein Mitkonfirmand oder eine Mitkonfirmandin, die Fachperson, die den Konfirmandenunterricht leitet oder ein Gast.
3. Pünktlichkeit
4. Mitbringen: Schreibzeug und Bibel.
5. Falls eine Konfirmandin oder ein Konfirmand krank ist oder aus wichtigen familiären Gründen am Unterricht nicht teilnehmen kann, ist eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten Pflicht.
6. Wer den Unterricht stört, wird ermahnt.
7. Wer den Unterricht wiederholt stört, wird nach Hause geschickt. Erziehungsberechtigte und Kirchenpflege werden informiert.
8. Nach Anhörung beider Parteien kann die Kirchenpflege über den Ausschluss eines Konfirmanden oder einer Konfirmandin aus dem Konfirmandenunterricht entscheiden.

7. Ausnahmen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden kann die Kirchenpflege Ausnahmen oder Sonderregelungen bewilligen.

Murgenthal, im Mai 2014 / Die Kirchenpflege